



Amtsblatt



DER GEMEINDE GLASHÜTTEN – HOCHTAUNUSKREIS

– Ortsteile Glashütten, Oberems und Schloßborn –

KW 51 · Nr. 26 · 55. Jahrgang

Verschwistert seit 1977 mit der
Gemeinde Caromb / Frankreich

Samstag, 21. Dezember 2019



160

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2019 neigt sich dem Ende zu, die Weihnachtszeit beginnt. Es ist die Zeit, die zur Besinnung einlädt. Wir haben wieder einiges gemeinsam erlebt und möchten an dieser Stelle einmal Danke sagen: Für die schönen Veranstaltungen, Feste, Jubiläen und Feiern unserer Vereine und der Kirchengemeinden, die mit viel Engagement und Herzblut dafür sorgen, dass Glashütten eine lebendige, lebenswerte Gemeinde ist. Ehrenamtliche Arbeit ist für das soziale und kulturelle Leben unserer Gemeinde existenziell! Allen Freiwilligen ein herzliches Dankeschön!

Ein ganz besonderer Dank gilt unserer Freiwilligen Feuerwehr in allen Ortsteilen für die vielen Stunden geleisteter Arbeit und für ihr Engagement in diesem Jahr. Ihren Familien danken wir für ihre Unterstützung.

Ein Dank an dieser Stelle gilt auch den Freiwilligen vom Freundeskreis Integration sowie allen Menschen in unserer Gemeinde, die sich für Integration engagieren. Gemeinsam für ein tolerantes und respektvolles Miteinander und gegen Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung.

Die Mitglieder der gemeindlichen Gremien sind ebenfalls ehrenamtlich tätig. Ihnen gebührt dafür ein Dankeschön für die meist in den Abendstunden geleistete Arbeit zum Wohle unserer Gemeinde!

Nicht vergessen möchten wir unser Archivteam, welches jede Woche im historischen Archiv ehrenamtlich arbeitet und die Geschichte unserer Ortsteile lebendig hält.

Wir können uns sehr glücklich schätzen, in unserer schönen Gemeinde leben zu dürfen. Der Hochtaunuskreis ist auf Platz 1 der Rangliste einer Prognos-Studie, die das ZDF in Auftrag gegeben hat. Die Studie untersuchte, wo es sich für Familien in Deutschland am besten leben lässt.

Damit unsere Gemeinde so lebendig bleibt, brauchen wir SIE! Bitte wohnen Sie nicht nur in unserer schönen Gemeinde, sondern leben und beteiligen Sie sich für unsere Gemeinschaft. Wenn Sie noch nicht so recht wissen, wie Sie sich gemäß Ihrer Interessen oder Zeit einbringen könnten, sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne persönlich.

Zum Schluss danken wir den Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung, des Bauhofs, des Wasserwerks und des Schwimmbads für die geleistete Arbeit.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein entspanntes Weihnachtsfest, einen guten „Rutsch“ ins Neue Jahr, erholsame Tage im Kreise von Familie und Freunden sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2020!

Mit weihnachtlichen Grüßen

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten

Für die Gemeindevertretung

Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Linda Godry
Erste Beigeordnete

Heike Kolter
Vorsitzende



OT Glashütten, Schloßborn und Oberems

Polizeinotruf	110
Polizei Königstein	06174 92660
Feuerwehr	112
Bürgermeisterin	06174 292-20
Vorzimmer Rathaus	06174 292-21
Notdienst Wasserversorgung	0172 6933200

Bauhof Glashütten:

Bauschuttannahme und Annahme von Klein elektrogeräten immer mittwochs von 16.00 bis 17.00 Uhr und zusätzlich jeden 2. Mittwoch im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Standesamt Kronberg und Königstein im Taunus:

Frau Koscielski-Riechwald	Tel. 06174 202-235
Herr Palubicki	Tel. 06174 202-236

Sprechstunden des Standesamtes:

Montag bis Donnerstag	08.30-12.30 Uhr
Freitag geschlossen	

Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung:

Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, 1. OG
Internet: www.gemeinde-glashuetten.de
E-Mail: info@gemeinde-glashuetten.de
Tel. 06174 292-0 · Fax 06174 292-43
Montags, mittwochs, freitags von 09.00-11.30 Uhr
Dienstags von 16.00-18.15 Uhr

Bürgerservice Glashütten:

Montags	von 07.30-12.00 Uhr
Dienstags	von 14.00-18.30 Uhr
Mittwochs	von 09.00-12.00 Uhr
Donnerstags	von 14.00-16.00 Uhr
Freitags	von 09.00-12.00 Uhr

Tel. 06174 292-26 oder -28

Sprechstunde der Bürgermeisterin:

Nach Vereinbarung (Vorzimmer: Tel. 06174 292-21)

Archiv der Gemeinde Glashütten:

Dienstags 09.30-12.00 Uhr (Tel. 292-24; nach Vereinbarung)

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00-18.00 Uhr,
Bürgerhaus, EG, Tel. 06174 292-38 oder 06174 62580

(Sprechstunden der Ortsgerichte Schloßborn und Oberems: siehe rechte Spalte)

Sprechstunden des Schiedsamtes:

Werner Gulden (Schiedsmann) Tel. 06174 63293
Susanne Conrad (stellvertr. Schiedsfrau) Tel. 0174 9286816
(Termine nur nach Vereinbarung)

Sprechstunden der Diakoniestation Taunus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach, Tel. 06081 94260

Sprechstunden des Revierförsters:

Jeweils am 2. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Bürgerhaus Glashütten, Schloßborner Weg 2, Sprechzimmer Ortsgericht, EG Tel. 06174 292-38

Waldkindergarten für Glashütten, Schloßborn und Oberems

Information und Anmeldung:
Jela Hiepler Tel. 0163 2355084

Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus:

Wir nehmen Kinder im Alter von 18 Monaten bis 6 Jahre in unserem Kindergarten auf.
Wir sind telefonisch erreichbar in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr unter Tel. 06174 61045
E-Mail: kita-christophorus@mariahimmelfahrtimtaunus.de

Unsere Betreuungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 07.30-12.30 Uhr
Mittagsbetreuung mit Mittagessen	von 12.30-16.00 Uhr

An jedem 1. Dienstag im Monat um 10.00 Uhr können Sie den Kindergarten besichtigen oder Ihr Kind anmelden. Zur Anmeldung bringen Sie bitte den Berechtigungsbogen der Gemeindeverwaltung mit.

Ortsteil Oberems

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Nur nach telefonischer Vereinbarung
im Alten Rathaus, Dienstzimmer: EG, Tel. 06082 2359 (AB)

Ev. Kindertagesstätte Oberems: Tel. 06082 2914

Sprechzeiten der Leitung:

Mo., Di., Mi., Do.	von 08.30-10.00 Uhr
--------------------	---------------------

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 07.30-16.00 Uhr
--------------------	---------------------

Sprechstunden des Revierförsters:

siehe Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Diakoniestation Taunus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach, Tel. 06081 94260

Ortsteil Schloßborn

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 18.00-19.00 Uhr
Langstraße 11 (im Heimatmuseum)

Tel. 06174 63293 (AB)

Kath. Kindertagesstätte Marienruhe:

Wir nehmen Kinder im Alter von 12 Monaten bis 6 Jahre in unserem Kindergarten auf.

Wir sind telefonisch erreichbar

in der Zeit	von 07.15-16.00 Uhr
unter der	Tel. 06174 61037

E-Mail: kita-marienruhe@mariahimmelfahrtimtaunus.de

Unsere Betreuungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 07.15-12.30 Uhr
mit Mittagessen	von 07.15-14.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00-16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierförsters:

siehe Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Sozialstation Königstein, Georg-Pingler-Straße 29:

Büro: Mo.-Fr. von 08.00-13.00 Uhr Tel. 06174 959996-0
Der Anrufbeantworter wird in regelmäßigen Abständen – auch am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen – abgehört. Wir rufen dann umgehend zurück.

Die Betreuungsangebote für Kinder in der Gemeinde Glashütten



	ab 12 Monate	ab 18 Monate	ab 24 Monate	ab 3 Jahre	Grundschul- kinder
Schloßborn Kath. Kindergarten „Marienruhe“	07.15-14.00 Uhr -16.00 Uhr Mittagessen, Krippe		07.15-14.00 Uhr -16.00 Uhr Mittagessen, Krippe	07.15-12.30 Uhr -14.00 Uhr -16.00 Uhr Mittagessen	
Schloßborn: Grundschule „Vogelnest“					07.30-16.00 Uhr Mittagessen, Hausaufgaben- u. Ferienbetreuung
Glashütten: Kath. Kindergarten „St. Christophorus“		07.30 - 14.00 Uhr -16.00 Uhr Mittagessen	07.30-14.00 Uhr -16.00 Uhr Mittagessen altersgemischte Gruppen	07.30-12.30 Uhr -14.00 Uhr -16.00 Uhr Mittagessen	
Glashütten: Grundschule Hans Christian Andersen					Betreuung „Gasperlen“ ab 07.30–14.00 Uhr ab 07.30–15.00 Uhr ab 07.30–16.00 Uhr mit Mittagessen u. Hausaufgaben- betreuung
Oberems: Ev. Kindergarten			07.30-12.30 Uhr -14.00 Uhr -15.00 Uhr -16.00 Uhr	07.30-12.30 Uhr -14.00 Uhr -15.00 Uhr -16.00 Uhr	
Oberems: Waldkindergarten „Die Dreckspatzen“ e.V.				08.00-13.00 Uhr Mo. bis Do. -15.00 Uhr Fr. -13.00 Uhr Mittagessen	

Tagesmütter



im Internet zu finden unter:
„Kindertagespflege Hochtaunus“ oder „Tagesmütter Glashütten“
oder Verein Mobilé, Oberursel, www.kindertagespflege-mobile.de

In diesem Amtsblatt sowie im Glashüttener Anzeiger finden sich weitere Informationen und Ansprechpartner der Einrichtungen.

Die Kosten für die Angebote sind in den Einrichtungen weitestgehend gleich.

Um Doppelanmeldungen zu vermeiden, nehmen die Einrichtungen Ihre Anmeldung ausschließlich mit dem grünen Formblatt an, das im Bürgerservice erhältlich ist.

Vereine, aber auch aktive Bürger der Gemeinde, bieten Krabbelgruppen, Kinderturnen und musikalische Angebote an (vgl. den blauen Einleger, die Aushänge in den Einrichtungen sowie www.gemeinde-glashuetten.de -> Vereine).

Bekanntmachungen

161 Bekanntmachung zur 44. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Samstag, 11. Januar 2020, 10,00 Uhr im Sitzungszimmer im Bürgerservice

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
3. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushalts und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2020
4. Verschiedenes

61479 Glashütten, den 21. Dezember 2019
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenberg – Bürgermeisterin

162 Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Glashütten für das Haus- haltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Glashütten für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Glashütten für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit

**vom 2. Januar bis 3. Januar 2020
und 6. Januar bis 10. Januar 2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Schloßborner Weg 2, Erdgeschoss, Bürgerservice, zu jedermanns Einsicht offen.

61479 Glashütten, den 21. Dezember 2019
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenberg – Bürgermeisterin

163 Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S.

82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Glashütten

beschlossen.

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Gemeinde hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls

ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton (PPK)
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle ohne Elektroanteile,
 - d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),
 - e) Elektrogeräte.
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (z. B. Abfallkalender).
- (3) Die in Abs.1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Gemeinde zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Gemeinde erfolgen (z. B. per Telefon, Mail,). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.
- (4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m³ als Summe

von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt ist die Abholung 2 mal im Jahr in der Grundgebühr gemäß § 17 Abs. 1 enthalten.

Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (5) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Gefäße für PPK darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. PPK zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. PPK-Gefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder PPK-Behältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas
 - b) Hausbatterien
 - c) Bauschutt in Kleinmengen
 - d) Grünschnitt und Gartenabfälle
 - e) Elektrokleingeräte
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. c), d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle in der Gemeinde Glashütten zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen

des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden im gemeindlichen Abfallkalender bekanntgegeben.

- (4) Für die Benutzung der zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

Montags bis samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1,1 m³
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (z. B. Abfallkalender).

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten, u. s. w. ▶

- (2) Die Eingabe von Abfällen in die Abfallkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Papier, Pappe, Karton (PPK) stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Gemeinde den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel Papier, Pappe, Karton (PPK).
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:
- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - Abfallsäcke 60 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Für Papier, Pappe, Karton zugelassen sind Behältnisse (PPK-Tonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In begründeten Einzelfällen können PPK-Tonnen mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Ab-

fallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll und PPK) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Gemeinde von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (4) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit geöffnet werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.
- (6) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für die Gemeinde und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.
- (8) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem

anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke sind bei den von der Gemeinde benannten Verkaufsstellen zu beziehen.

- (9) Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Maisstärkebeuteln ist unzulässig.
- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.
- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Gemeinde unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 10, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.
- (14) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne und/oder Restmülltonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular „Antrag auf Nutzung einer Nachbarschaftstonne“, das die Gemeinde in der Verwaltung und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr

als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftsstone auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.
- (2) Nicht eingesammelt werden:
 - Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und Kfz.-Teile
 - Astschnitt
 - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel u. s. w. (Sonderabfall)
 - Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
 - Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten
- (3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Pro Haushalt ist die Abholung 2 mal im Jahr in der Grundgebühr gemäß § 17 Abs. 1 enthalten. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.
- (4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Gemeinde oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Gemeinde (telefonisch und/oder schriftlich). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (6) Die Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden u. a. in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit u. a. in einem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklä-

rung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m² je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13

Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben die- ▶

ser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

TEIL II

§ 15

Gebührenpflicht/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter.

(4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

(7) Für Haushalte, in denen Windabfall durch Kleinkinder oder aufgrund einer medizinischen Indikation anfällt, stellt die Gemeinde an zentraler Stelle in jedem Ortsteil eine zweiwöchentliche Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

§ 16

Bemessungsgrundlagen der Gebühr

(1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung von PPK wird keine separate Gebühr erhoben.

(2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.

(3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

§ 17

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen/Verwerten

von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten inkl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Mindestgebühr erhoben.

Restmüllbehälter 120 Liter
144,78 EUR bei 4 Leerungen

Restmüllbehälter 240 Liter
284,80 EUR bei 4 Leerungen

Restmüllbehälter 1.100 Liter
1.474,21 EUR bei 8 Leerungen

Restmüllbehälter 1.100 Liter
– 14-tägig –
2.584,58 EUR bei 8 Leerungen

b) Für jeden Bioabfallbehälter wird eine jährliche Mindestgebühr erhoben.

Bioabfallbehälter 120 Liter
31,35 EUR bei 9 Leerungen

Bioabfallbehälter 120 Liter
56,46 EUR bei 9 Leerungen

c) Für jede weitere Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben.

Restmüllbehälter 120 Liter 5,09 EUR

Restmüllbehälter 240 Liter 9,72 EUR

Restmüllbehälter 1.100 Liter
42,80 EUR

Restmüllbehälter 1.100 Liter
– 14-tägig – 42,80 EUR

Bioabfallbehälter 120 Liter 3,12 EUR

Bioabfallbehälter 120 Liter 5,87 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter
4 Leerungen/Jahr

Restmüllbehälter 1.100 Liter
8 Leerungen/Jahr

Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter
9 Leerungen/Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs-/Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,41 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.

(3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,77 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

(4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 33,28 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1 m³-Behältern beträgt diese Gebühr 77,61 EUR.

(5) Für reinen Bauschutt oder bauschuttähnliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 c) werden folgende Gebühren pro Annahmetag erhoben:

Bis Eimergröße	2,00 EUR
Bis Schubkarregröße	7,00 EUR
Bis 250 Liter	20,00 EUR
Bis 500 Liter	40,00 EUR

(6) Für verschmutzten Bauschutt oder bauschuttähnliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 c) werden folgende Gebühren pro Annahmetag erhoben:

Bis Eimergröße	3,00 EUR
Bis Schubkarregröße	10,00 EUR
Bis 250 Liter	40,00 EUR
Bis 500 Liter	60,00 EUR

(7) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter Gefäße werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

Für Papiergefäße bis Zuteilung eines 240 Liter Gefäßes	6,60 EUR
1.100 Liter Gefäßes	82,90 EUR

§ 18

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete

Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL III

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1 entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Gashütten an den Annahmestellen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Annahmestellen für Grünabfälle aniefert,

3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der an den Annahmestellen für Grünabfälle deponiert,

4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Annahmestellen für Grünabfälle der Gemeinde Glashütten deponiert,

5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Altglas (Hohlglas) aniefert,

6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,

7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,

8. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,

9. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen angefallen sind, in die von der nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,

10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,

11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

12. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,

13. entgegen § 9 Abs. 13 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde macht,

14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,

15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

16. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,

20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 50.000 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Abfallsatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12. November 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 2. November 2018 außer Kraft.

61479 Glashütten, den 21. Dezember 2019
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

164 Bekanntmachung

12. ÄNDERUNG DER ENTWÄSERUNGSSATZUNG (EWS) DER GEMEINDE GLASHÜTTEN/HOCHTAUNUSKREIS

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl S. 291), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende

12. ÄNDERUNG DER ENTWÄSERUNGSSATZUNG (EWS) DER GEMEINDE GLASHÜTTEN

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 enthält folgende Fassung: Gebührenmaßstäbe- und sätze für Niederschlagswasser

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; je Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,45 € jährlich erhoben.

§ 26 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasserverbrauch 2,23 €.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieser Änderungsatzung treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

61479 Glashütten, den 16. Dezember 2019
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

Mitteilungen

165 Änderungen bei den Bankverbindungen der Gemeindekasse Glashütten/HTK

Aufgrund stark abnehmender Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Glashütten sowie im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und den Verwaltungsaufwand wird zum **31. Dezember 2019** folgendes Bankkonto aufgelöst:

Postbank Frankfurt

IBAN: DE66 5001 0060 0012 3466 08
BIC: PBNKDEFFXXX

Bitte beachten Sie bei künftigen Überweisungen an die Gemeindekasse, insbesondere an den Zahlungsterminen (Daueraufträge) der Gemeindesteuern (Quartalsfälligkeiten), dass Sie eines der u. g. Konten verwenden.

Nass. Sparkasse Wiesbaden

IBAN: DE27 5105 0015 0270 0008 35
BIC: NASSDE55XXX

Frankfurter Volksbank Königstein

IBAN: DE56 5019 0000 0300 5754 47
BIC: FFBVDEFFXXX

vr bank Untertaunus

IBAN: DE25 5109 1700 0017 6370 02
BIC: VRBUDE51XXX

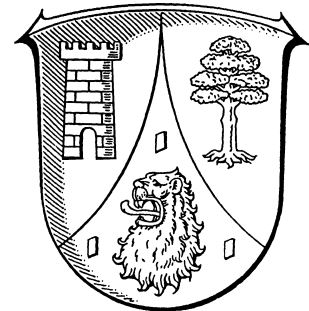
61479 Glashütten, den 21. Dezember 2019
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

166 Citynfo – Abfallkalender

Ab 1. Januar 2020 finden Sie den Abfallkalender der Gemeinde Glashütten auch in der App „Citynfo“. Über diese App können Sie sich automatisch an die jeweiligen Entleerungstermine erinnern lassen. So erhalten Sie am Tag vor der Entleerung einer bestimmten Abfallart eine Push-Benachrichtigung/Erinnerung direkt auf Ihr Smartphone.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://citynfo.net/abfallkalender-glashuetten>

61479 Glashütten, den 21. Dezember 2019
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin



GEMEINDE
GLASHÜTTEN
HOCHTAUNUS-
KREIS

Impressum:

Herausgeber: Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten
Rathaus, 61479 Glashütten

Zustellung 14-tägig samstags kostenlos an alle Haushalte. Einzelexemplare können im Rathaus Glashütten abgeholt werden.

167 Veranstaltungstermine 2020

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

Kulturkreis Glashütten e. V.	Neujahrskonzert mit Julius Asal (Pianist) im Bürgerhaus Glashütten	11.01.20	20.00	Kulturkreis Glashütten e. V.	„Porzellanfraktur“ Kriminalkomödie von C. B. Gilford Aufführung der Theatergruppe „die hannemanns“ im Bürgerhaus Glashütten	29.02.20	19.30
CDU Glashütten	Neujahrsempfang im Bürgerhaus Glashütten	19.01.20	11.00	Kulturkreis Glashütten e. V.	Multivisionsschau Expedition impossible Mit dem Fahrrad zum 8.000er mit Christian Rottenecker	14.03.20	19.00
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeinde- vertretung im Bürgerhaus Glashütten	31.01.20	20.00	Schloßborner Laienbühne e. V.	Kindertheateraufführung in der MZH Schloßborn	28.+29.03.20	
Karnevalverein Schloßborn e. V.	1. Sitzung in der Mehrzweckhalle	01.02.20	19.11	Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert: Klezmers Tochter „Der Pojaz tanzt“ im Bürgerhaus Glashütten	25.04.20	20.00
	2. Sitzung in der Mehrzweckhalle	08.02.20	19.11	Freiwillige Feuerwehr Oberems e. V.	Frühschoppen am Feuerwehrgerätehaus Oberems	01.05.20	ab 11.00
Karnevalverein Glashütten e. V.	Prunksitzung	14.02.20	20.11	Kerbeverein Schloßborn	Schloßborner Zeltkerb	01.-04.05.20	
	Prunksitzung	15.02.20	20.11	Kulturkreis Glashütten e. V.	Busfahrt zum Histo- rischen Museum Speyer Ausstellung: Medicus – die Macht des Wissens Besichtigung Barockschloß Bruchsal	12.05.20	20.00
Karnevalverein Schloßborn e. V.	Kinder- und Jugendsitzung in der Mehrzweckhalle	16.02.20	14.31	Sportclub Glashütten e. V.	Vatertag beim SC auf dem Kleinsportfeld Glashütten	21.05.20	
Turnverein Schloßborn e. V.	Weiberfasching in der Mehrzweckhalle Schloßborn	20.02.20	19.30	Kulturkreis Glashütten e. V.	Lesung mit Tim Frühling (HR-Moderator) Kommissar mit Sonnenbrand – ein Gran Canaria-Krimi im Bürgerhaus Glashütten	28.05.20	20.00
Karnevalverein Schloßborn e. V.	Jubiläumsumzug After-Umzug-Party	22.02.20	14.11 ca. 16.30				
Freiwillige Feuerwehr Glashütten e. V. und Karnevalverein- Glashütten e. V.	Kreppelkaffee im Bürgerhaus Glashütten	23.02.20	15.30				
Freiwillige Feuerwehr Schloßborn e. V.	Heringsessen in der Mehrzweckhalle	26.02.20	ab 17.00				

Kulturkreis Glashütten e. V.	Barockensemble Trio Michael Schneider im Bürgerhaus Glashütten	20.06.20	20.00	Kulturkreis Glashütten e. V.	Vortrag: Wir sind alle Sternenstaub – vom Werden der Elemente Prof. Dr. Bruno Deiss – Physikalischer Verein Frankfurt im evang. Gemeindehaus	03.09.20	20.00
Turnverein Schloßborn e. V.	Schloßborner Waldlauf Mehrzweckhalle Schloßborn	21.06.20	10.00	Freiwillige Feuerwehr Oberems e. V.	Tag der Deutschen Einheit im Feuerwehrgerätehaus	03.10.20	ab 11.00
Kulturkreis Glashütten e. V.	Instrumental-Quartett Quadro Nuevo Tango im Bürgerhaus Glashütten	06.08.20	20.00	Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert mit Christopher Park Bürgerhaus Glashütten	24.10.20	
Freiwillige Feuerwehr Oberems e. V. und Kerbeborsch Oberems	Oberemser Kerb	28.-30.08.2020					